

Satzung der Hospizstiftung Region Einbeck-Northeim-Uslar

Präambel:

Die Stiftung soll dazu beitragen, dass Schwerkranke, Sterbende, ihre Angehörigen und Hinterbliebene nicht allein gelassen werden; dass Schwerkranke und Sterbende unbeeinträchtigt von Schmerzen, in Würde und Selbstbestimmtheit bis zum Tod leben können – wenn möglich in der ihnen vertrauten Umgebung.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Hospizstiftung Region Einbeck-Northeim-Uslar“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes mit Sitz in Northeim.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch die materielle und ideelle Unterstützung der Hospizarbeit in der Region Einbeck-Northeim-Uslar. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die ambulante Hospizarbeit steuerbegünstigter Körperschaften, welche Personen im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes der Hilfe bedürfen, unterstützen.
- (2) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (3) Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt soll der Vorstand entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung im Einzelnen zu verwirklichen ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist eine Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die ihre gesamten Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.
- (2) Die Stiftung ist ausschließlich selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit der Stiftung verbundenen Tätigkeiten sollen ehrenamtlich ausgeführt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 25.000,-€. (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen nach Absatz 1, Spenden und Zuschüsse sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden, sofern sie nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zuwendungen und Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Die Stiftung kann auch Rücklagen gemäß § 58 Nr. 6 AO bilden.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stiftungsorgan

Organ der Stiftung ist der Vorstand (§ 6 ff.).

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis maximal fünf Personen: dem Vorsitzenden sowie einem stellvertretenden Vorsitzenden und maximal drei Stellvertretern. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt; danach werden seine Mitglieder von der Stifternversammlung gewählt. Wird ein Amt oder eine Funktion von einer Frau ausgeübt, gilt die jeweilige Amts- und Funktionsbezeichnung für den gesamten Satzungsinhalt in der weiblichen Form.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, unter denen das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied sein muss.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre bestellt oder gewählt; Wiederbestellung bzw. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands gehören einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirchen in Deutschlands und in ihrer Mehrheit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers an. Bis zu einem Viertel der Mitglieder können der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende niederlegen. Ersatzvorstandsmitglieder können jederzeit vom Vorstand berufen werden, müssen aber von der nächsten Stifternversammlung bestätigt werden.
- (5) Der Vorstand hat die Stifternversammlung bis zum 31.03. des Folgejahres über den Geschäftsverlauf der Stiftung zu unterrichten, die Jahresrechnung des vergangenen Jahres sowie den Wirtschaftsplan für das aktuelle Jahr vorzulegen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Entscheidung über und die Vergabe der Stiftungsmittel,
- Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
- Werbung für die Stiftung,
- Einwerbung von Spenden, Zustiftungen und Fördermitteln.

§ 8 Stifternversammlung

- (1) Mitglieder der Stifternversammlung sind alle Stifter und alle Zustifter der Hospizstiftung Region Einbeck-Northeim-Uslar, die einen Mindestbetrag im Wert von 500,-€¹ gestiftet haben. Mitglieder können sich vertreten lassen. Der Vertreter hat eine Vollmacht vorzulegen.
- (2) Die Stifternversammlung wird vom Vorstand der Hospizstiftung Region Einbeck-Northeim-Uslar mindestens einmal im Jahr spätestens 14 Tage vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
- (3) Die Stifternversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde (§ 8 Abs. 2). Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet. Die Ab-

¹ (Stand: 2004)

stimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 aller erschienenen Mitglieder dieses beantragen.

§ 9 Aufgaben der Stiffterversammlung

Die Stiffterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder,
- (2) aktive Förderung des Stiftungszweckes,
- (3) Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes, der Jahresrechnung, der Entlastung des Vorstandes sowie des jährlichen Haushaltsplanes,
- (4) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Im ersten Jahr ist ein Prüfer zu ersetzen.

Die Mitglieder der Stiffterversammlung haben das Recht dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten, welche er in seinen Wirtschaftsplan aufnimmt.

§ 10 Satzungsänderungen, Zusammenlegungen, Auflösung

- (1) Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Stiffterversammlung anwesend sind und mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder diesem Beschluss zustimmen. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen ist die Stiffterversammlung beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlossen werden kann. Das Erfordernis einer 2/3-Mehrheit bleibt bestehen.
- (2) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks auf Dauer unmöglich oder unwirtschaftlich geworden, und eine Zweckänderung nicht angebracht, kann die Stiffterversammlung die Auflösung der Stiftung beschließen gemäß § 10 Abs. 1.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Hospiz Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen e.V. oder ihre Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für die Arbeit mit alten Menschen, Trauernden oder pflegenden Angehörigen im Sinne des Hospizgedanken einzusetzen hat. Sollte dies nicht möglich sein, fällt das Vermögen an den Ev.-luth. Kirchenkreis Leine-Solling, der es unmittelbar und ausschließlich für die Arbeit mit alten Menschen, Trauernden oder pflegenden Angehörigen im Sinne des Hospizgedanken einzusetzen hat.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

Northeim, den 12. Juni 2003 (geändert am 23.10.2008)



(Annette Hartmann)